



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 129 Bildwerfer-Prüfstellen (18.5.27).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Prüfstellen der Bildwerfer für Lichtspielvorführungen. 129

Bekanntm. d. MiV. v. 18. 5. 1927 — II 8. 884 [vgl. lfd. Nr. 133].

(VMBl. S. 614.)

Im Anschluß an § 72 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) gebe ich bekannt, daß bisher folgende Bildwerferprüfstellen errichtet sind:

1. Preußen: Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraums in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin, Abteilung II, Magazinstraße 3—5.
2. Bayern: Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, in München.
3. Sachsen: Prüfstelle für Bildwerfer, Freistaat Sachsen, bei der Kreishauptmannschaft Dresden, Johannstraße 23.
4. Lübeck: Polizeiamt*).

*

Auslegung des § 62 Abs. 2 130
der Sicherheitsvorschriften für Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MiV. v. 23. 1. 1929 — II C Nr. 1318/28.

(Nicht veröffentlicht.)

Die Bedienung mehrerer gleichzeitig laufender Bildwerfer durch nur einen Vorführer ist nach dem Sinn und dem Wortlaut des § 62 Abs. 2 der Vorschriften für Lichtspieltheater vom 19. Januar 1926 nur zulässig, wenn die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet. Diese Voraussetzung kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vorführer seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen muß, um die notwendigen Handgriffe auszuführen, d. h. also wenn je ein Rechts- und ein Linksapparat aufgestellt wird, der Vorführer seinen Standort zwischen beiden Bildwerfern einnimmt und die Bildwerfer selbst Hauptauschalter erhalten, durch die der Antrieb und die Lichtquelle gleichzeitig außer Betrieb gesetzt werden können. Die Möglichkeit, daß der eine Bildwerfer vorübergehend ohne sachkundige Aufsicht läuft, besteht zwar; doch können im Falle einer Entflammung des Films beide Bildwerfer durch die Hauptschalter schnell zum Stillstand gebracht werden, so daß nur die kurzen Filmstreifen, die sich außerhalb der Feuerschutztrommeln befinden, dem Feuer Nahrung bieten oder, falls die Ausschaltung zu spät erfolgt, der brennende Filmstreifen in die Aufwickeltrommel gerissen wird und dort verbrennt, ohne größeren Schaden anzurichten.

Ich habe diesen Bescheid den nachgeordneten Behörden mitgeteilt. Zu der beantragten Änderung des § 62 liegt kein Anlaß vor; vielmehr muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß bei pausenloser

*) Bisher nicht eingerichtet.